

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“

Abwägungs- und Beschlussvorschläge

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- B. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Verfahrensablauf:

15.08.2024	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
03.09. – 04.10.2024	Öffentlichkeitsbeteiligung, Veröffentlichung
	Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger
	öffentlicher Belange mit E-Mail vom 28.08.2024

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

- B. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Abgegebene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Landkreis Heidekreis vom 17.09.2024
- AHK vom 19.09.2024
- Landesamt f. Bergbau, Energie u. Geologie vom 24.09.2024
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 03.09.2024
- Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk vom 29.08.2024
- Vodafone vom 20.09.2024
- Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG vom 01.10.2024
- EWE Netz vom 02.09.2024
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 04.09.2024
- Nds. Landesforsten, FA Sellhorn vom 01.10.2024
- Ericsson Services GmbH vom 12.09.2024
- Gemeinde Bispingen vom 11.09.2024

Stand: 12.11.2024

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1 Landkreis Heidekreis Vom 17.09.2024 AZ: 61.21.021.042 Seitens des Landkreises Heidekreis wird zu dem o.g. Bauleitplan folgende Stellungnahme abgegeben. Regionalplanung Auf Seite 8 der Begründung wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Entwurf des RROP aus 2015 seitens des Landkreises nicht weiterverfolgt wird und daher kein Bezug mehr dazu hergestellt werden kann. Trotzdem wird sich auf den Folgeseiten mit den Darstellungen des Entwurfs 2015 auseinandergesetzt. Diese Aussagen sind zu streichen. Planungsrecht <i>Planunterlage:</i> Der Genehmigungsvermerk ist in der Planunterlage zweimal vorhanden. <i>Begründung:</i> Auf dem Deckblatt der Begründung ist der Verfahrensstand falsch angegeben. Natur- und Landschaftsschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z.B. zu erhaltende Gehölze oder Flächen für geplante Kompensationsmaßnahmen) identifiziert und festgelegt werden sollten. Aus naturschutzfachlicher Sicht scheint es daher sinnvoll, diesen bereits in der Flächennutzungsplanung entsprechend festzusetzen. Hierunter fallen insbesondere die angrenzenden Waldflächen am „Böhmewald“ der Teilgebiet B der Ganztagsschule. In der Begründung wird aufgeführt, „Im Teilgebiet B ist geplant, im Zuge der konkreten Bauleitplanung das Baufeld so zu definieren, dass für die zukünftige Bebauung keine Randstrukturen vom Böhmewald überplant oder umgewandelt werden müssen“. Unter diesen Gesichtspunkten und einer Umsetzung dieser Maßnahmen im folgenden Bebauungsplan kann eine naturschutzfachliche Zustimmung erteilt werden. Für das Teilgebiet A wurden bereits im Aktenzeichen 22050210 Regelungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ausgearbeitet und dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind in den Unterlagen entsprechend zu übernehmen und darzustellen. Straßenbau Zur verkehrlichen Erschließung wurden keine Aussagen getroffen. Die verkehrliche Erschließung ist genauer darzustellen. Denkmalpflege	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung werden gestrichen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden redaktionell angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensstand wird für die weiteren Beschlüsse entsprechend angepasst. Natur- und Landschaftsschutz Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die schützenswerten Waldflächen des Böhmewaldes liegen außerhalb des Plangebietes und werden nicht in Anspruch genommen. Die Darstellung für Fläche für Wald bleibt erhalten. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, erfolgt die Festsetzung von ggf. zu schützenden Gehölzen/Flächen im Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der vorgesehene Ausgleich für das Teilgebiet A liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches, so dass eine Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich ist. Im Umweltbericht befinden sich deshalb bereits Erläuterungen mit Verweis auf diese externen Ausgleichsflächen. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen befinden sich bereits Hinweise auf den Umgang mit archäologischen Funden.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt. Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, [REDACTED] zu melden. Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.	

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2 AHK Heidekreis Vom 19.09.2024 Bezugnehmend auf das Vorhaben 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau Teilgebiet A " Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B " Ganztagsschule Winsener Straße" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Eine Eingangsbestätigung wird erbeten. Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Eine Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3 LBEG Vom 24.09.2024 AZ: TOEB.2024.08.00323 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts liegt in mehr als 100m Entfernung ein bekannter Erdfall. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten, Nutzung) anzupassen oder sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/160235/Hinweise_zum_Umgang_mit_Subrosionsgefahren.pdf). Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Daten-	Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb einer Salzstockhochlage wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen befinden sich bereits entsprechende Erläuterungen zur Lage der Plangebiete innerhalb dieser geologischen Besonderheit sowie auf die Erforderlichkeit möglicher baulicher Sicherungsmaßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden
(§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
grundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4 DB AG – DB Immobilien Vom 03.09.2024 AZ: TÖB-NI-24-188645 Die DB AG, DB Immobilien, als von der „DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	Der Hinweis auf mögliche Emissionen durch den Bahnbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Bahnlinie weist einen Abstand von ca. 200 m zum Teilgebiet A sowie ca. 600 m zu dem Teilgebiet B auf. Innerhalb des Stadtgebietes weisen eine Vielzahl von Nutzungen einen deutlich geringeren Abstand zu der bestehenden Bahnlinie auf, sodass seitens der Stadt Soltau von einer entsprechenden Verträglichkeit ausgegangen wird. Der Umweltbericht wird redaktionell um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden
(§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5 Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Vom 29.08.2024 Vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-Baulp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6 Vodafone GmbH S01403726, Teilgebiet A Vom 20.09.2024 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.08.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
7 Vodafone GmbH S01403727, Teilgebiet B Vom 20.09.2024 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.08.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8 Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG Vom 01.10.2024 Gemäß Ihrer Bekanntmachung vom 23.08.2024 möchten wir gerne eine Stellungnahme zum obigen Vorentwurf des Bebauungsplans abgeben und bitten um Beachtung. Wasserversorgung Wir weisen darauf hin, dass durch das Baufeld eine Wasserleitung verläuft. Diese ist vor möglichen Beschädigungen zu schützen. Sofern ein Anschluss gewünscht wird, kann ein Angebot erstellt werden. Binden Sie uns bitte rechtzeitig vor Baustart für den Rückbau und die Sicherung des bestehenden Hausanschlusses an Haus Nr. 67 mit ein. Dies gilt für alle Bestandmedien! Wärmeversorgung über Fernwärme Aufgrund der zu großen Entfernung zum Fernwärme-Bestandsnetz (ca. 300m) ist eine Fernwärmeversorgung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Gasversorgung Wir weisen darauf hin, dass durch das Baufeld eine Gasleitung verläuft. Diese ist vor möglichen Beschädigungen zu schützen. Sofern ein Anschluss gewünscht wird, kann ein Angebot erstellt werden. Stromversorgung Wir weisen darauf hin, dass durch das Baufeld ein Mittelspannungssystem als auch ein Niederspannungskabel verlaufen. Diese sind vor möglichen Beschädigungen zu schützen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Soltau wird davon ausgegangen, dass diese den Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Die Begründung wird redaktionell um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Die Begründung wird redaktionell um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Die Begründung wird redaktionell um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9 EWE Netz GmbH Vom 02.09.2024 # 1695324880#7646733 Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Für die Darstellungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? [REDACTED] [REDACTED]	

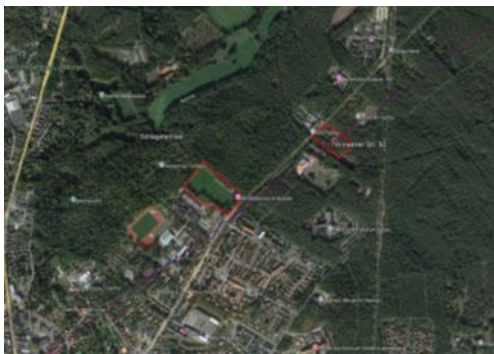
71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Vom 04.09.2024 Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Sellhorn Vom 01.10.2024 Z: 2211 aus waldfachlicher Sicht werden die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen: Waldrand / Abstand zwischen Wald und Bebauung: In Nr. 3.2.2 Forstwirtschaft, 4. Absatz heißt es, dass ein Abstand von 25 m (zwischen dem Wald-rand und baulichen Anlagen) aus Gründen des Brandschutzes berücksichtigt wird. Dieser Abstand wird entsprechend anderer städtebaulicher Planungen als ausreichend angesehen. Der Brandschutz bildet aber nur ein Parameter, der bei der Festsetzung des Abstandes zum Wald zu berücksichtigen ist. Aus waldfachlicher Sicht bitte ich • aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Randbäume, die eine Wuchshöhe von 30 m erreichen, sind während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), • aus walddökologischen Gründen • und der Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (Hinweis: Das Prioritätsprinzip besagt, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte aufzuerlegen sind (Urteil VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88)). den Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Wald und der geplanten Bebauung einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO). Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Stadt Soltau orientiert sich bei den Regelungen zum Waldabstand im Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes an der Verfügung ‚Feuerschutzstreifen an Siedlungen‘ (Herausgeber: Der Regierungspräsident in Lüneburg) vom 19.09.1972. Für das Teilgebiet A liegt angelehnt auf dieser Grundlage bereits eine Genehmigung durch den Heidekreis vor. Da in beiden Teilgebieten eine einheitliche Regelung erfolgen soll, wird auch für das Teilgebiet B ein entsprechender Abstand zum Wald von 25 m vorgesehen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden
(§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag																					
12	Ericsson Services GmbH Vom 12.09.2024																						
	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																					
	<table><thead><tr><th colspan="2">Senderfunkstelle</th><th>Frequenzband</th><th>Funkfeldlänge</th><th colspan="2">Empfangsfunkstelle</th></tr><tr><th>Name Koordinate Ost Koordinate Nord</th><th>Abstrahlrichtung Antennenhöhe</th><th></th><th></th><th>Name Koordinate Ost Koordinate Nord</th><th>Abstrahlrichtung Antennenhöhe</th></tr></thead><tbody><tr><td>HY5161 Ost: 09 56 01.840 E Nord: 53 01 54.620 N</td><td>233.41° 15m</td><td>18GHz</td><td>8.86 km</td><td>HY1186 Ost: 09 49 40.510 E Nord: 52 59 03.580 N</td><td>53.32° 85.4m</td></tr></tbody></table>	Senderfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsfunkstelle		Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe	HY5161 Ost: 09 56 01.840 E Nord: 53 01 54.620 N	233.41° 15m	18GHz	8.86 km	HY1186 Ost: 09 49 40.510 E Nord: 52 59 03.580 N	53.32° 85.4m				
Senderfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsfunkstelle																			
Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe																		
HY5161 Ost: 09 56 01.840 E Nord: 53 01 54.620 N	233.41° 15m	18GHz	8.86 km	HY1186 Ost: 09 49 40.510 E Nord: 52 59 03.580 N	53.32° 85.4m																		
																							
Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur wird ausgeführt, dass von Gebäuden mit einer Höhe unter 20 Metern keine Auswirkungen zu erwarten sind. Die Planunterlagen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden um einen Verweis der angemessenen Höhenbegrenzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.																					

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
13	Gemeinde Bispingen Vom 11.09.2024 Z: 61 20 - 7 Von den Planungsabsichten der Stadt Soltau habe ich Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde Bispingen werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.